



Arbeitsdienste der Mitglieder

Jedes erwachsene Mitglied (18–67 Jahre) ist zu mind. 8 Std. Arbeitsleistung jährlich verpflichtet.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde berechnet der Verein den zum 1. Januar des entsprechenden Jahres geltenden gesetzlichen Mindestlohn (2024: 12,41€; 2025: 12,82€).

Jedes Kinder- und Jugendmitglied (ab 14 Jahre) ist ebenfalls zu mind. 8 Std. Arbeitsleistung verpflichtet. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde berechnet der Verein hierbei den halben Mindestlohn pro Stunde.

Bei Familienmitgliedschaften kann jedes Familienmitglied die Stunden anderer Familienmitglieder übernehmen.

Die Ausgleichszahlung wird zu Beginn des Folgejahres eingezogen.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, längere berufliche Abwesenheit) kann von der Ausgleichszahlung abgesehen werden.

Der geleistete Arbeitsdienst ist vom Mitglied aktiv und zeitnah zu melden.

Grundsätzlich können alle Tätigkeiten, die dem Verein zugutekommen, als Arbeitsleistung geltend gemacht werden. Zur Orientierung kann folgende Auflistung dienen:

- Arbeitsdienste
- Reparaturen
- Gartendienst
- Segelausbildung
- Jugendarbeit
- Regattadienst
- Vereinsrepräsentation bei Veranstaltungen etc.
- Küchen- / Grilldienst bei Vereinsfeiern etc.
- Vorbereitung von Kuchen / Salaten etc.
- Bewirtungsdienst im Vereinsheim
- Teilnahme an auswärtigen Regatten (pauschal 2 Std. pro Regatta-Tag)

Hilpoltstein, im Januar 2024

Der Vorstand